



Spezielle Verkehrsangelegenheiten
Abteilung II/B/7

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-1702
Telefax: +43 (1) 711 62-1799



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Infrastruktur

An
Ilt. Verteiler – Begutachtung

GZ. 170028/1-II/B/7/02

Wien, am 22. April 2002

Betreff: Entwurf einer 22. KFG – Novelle, Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer 22. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis 17. Juni 2002.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ zu übermitteln und
3. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr Sachbearbeiter:
Dr. Wilhelm Kast
Tel.: +43 (1) 711 62-1702, Fax-DW: 1799
wilhelm.kast@bmvit.gv.at

FdRdA



2

GZ. 170028/1-II/B/7/02

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4. Bundesministerium für Finanzen
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Justiz
7. Bundesministerium für Landesverteidigung
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
9. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
10. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
12. Rechnungshof
13. Herr Landeshauptmann von Burgenland
14. Herr Landeshauptmann von Kärnten
15. Herr Landeshauptmann von Niederösterreich
16. Herr Landeshauptmann von Oberösterreich
17. Herr Landeshauptmann von Salzburg
18. Frau Landeshauptmann von Steiermark
19. Herr Landeshauptmann von Tirol
20. Herr Landeshauptmann von Vorarlberg
21. Herr Landeshauptmann von Wien
22. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
23. Parlamentsdirektion
24. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
25. Anstalt Statistik Österreich
26. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
27. Wirtschaftskammer Österreichs
28. Vereinigung Österreichischer Industrieller
29. Bundesarbeitskammer
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Landarbeiterkammertag
33. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
34. Österreichische Ärztekammer
35. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
36. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
37. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
38. Kuratorium für Verkehrssicherheit
39. ÖAMTC
40. ARBÖ
41. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
42. Österreichischen Städtebund
43. Österreichischen Gemeindebund
44. Österreichische Normungsinstitut
45. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
46. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
47. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
48. DDipl.Ing. Dr. Ernst ZEIBIG
49. Dr. Othmar THANN
50. Ing. Kurt VAVRYN
51. Dr. Rudolf HELLAR
52. HR DI Gerald KUBIZA



3

GZ. 170028/1-II/B/7/02

- 53. Gen.Dir. Mag. Helmut PICHLER
- 54. Dr. Josef SOUHRADA
- 55. Dir. Petrus RUDEL
- 56. Dr. Christoph MICHELIC
- 57. DI Wolfgang WISTER
- 58. KR Georg EBINGER
- 59. DI Dr. Gerhard BRUNER
- 60. Bundesinnungsmeister KR Alois EDELSBRUNNER
- 61. KR Heinz HAVELKA
- 62. Vst.-Dir. Dr. Peter GRABNER
- 63. Fachverbandsvorsteher KR Adolf MOSER
- 64. Fachverbandsvorsteher Michael PAMMESBERGER
- 65. Fachverbandsvorsteher KR Karl MOLZER
- 66. Vorst.-Dir. DI Hans Georg HIRSCHL
- 67. DI Hans SCHÖDL
- 68. KR Ing. Peter HENKE
- 69. Dir. Prokurist DI Dr. Reinhard GREGOR
- 70. Dr. Peter TSCHIRNER
- 71. Mag. Rainer TRYBUS
- 72. Dr. Karl OBERMAIR
- 73. Mag. Richard RUZICZKA
- 74. Mag. Ernst TÜCHLER
- 75. Georg EBERL
- 76. Thomas HEINSCHINK
- 77. Eduard GIFFINGER
- 78. Karl ÜBL
- 79. Mag. Birgit NIEDLER
- 80. Vorsitzenden der Konferenz der UVS im Wege der
der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ-LReg.
- 81. Verkehrsombudsmann - Mag. Raimund Hütter
- 82. Berufsverband Österreichischer Psychologen
- 83. AAP - Dr. Franz NECHTELBERGER
- 84. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- 85. INFAR
- 86. AAVV
- 87. VÖEB
- 88. Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft,
Schutzverband gegen Umweltkriminalität
- 89. Verein der UVS - GenSekr. Mag Johann PICHLER
- 90. Österreichische Hochschülerschaft
- 91. Österreichischer Seniorenrat
- 92. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Abteilung V/5 - Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (22. KFG-Novelle) und die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
22. KFG-Novelle

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:

1. das höchste zulässige Gesamtgewicht, bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern auch die höchste zulässige Sattellast,
2. die höchsten zulässigen Achslasten,
3. die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug und die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen,
4. soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.

Das in Z 1 angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie die in Z 2 angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8 angeführten Werten. Bei Anhängern der Klassen O1 und O2 und bei Sattelzugfahrzeugen kann für das höchste zulässige Gesamtgewicht auch eine bestimmte Bandbreite angegeben werden. Innerhalb dieser Bandbreite wird das jeweils aktuelle höchste zulässige Gesamtgewicht von der Behörde oder der Zulassungsstelle auf Antrag festgesetzt und in den Zulassungsschein/Zulassungsbescheinigung eingetragen.“

2. Im § 99 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Der Lenker eines Kraftwagens oder eines mehrspurigen Krafrades hat außerhalb des Geltungsbereiches der Sommerzeit (Richtlinie 2000/84/EG) während des Fahrens außerhalb des Ortsgebietes stets auch tagsüber Abblendlicht oder spezielles Tagfahrlicht einzuschalten, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt.“

3. Im § 101 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z. B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen oder rutschhemmende Unterlagen zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist. Eine entsprechende Ladungssicherung ist jedenfalls gegeben, wenn die Vorschriften der ÖNORM V5750 ff eingehalten werden.“

4. § 101 Abs. 1a lautet:

„(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser - unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 - dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird.“

5. Im § 135 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 99 Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx tritt mit 27. Oktober 2002 in Kraft.“

Artikel II
(Änderung der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Das Bundesgesetz vom 30.11.1977, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen getroffen werden, BGBl. Nr. 615/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I, Nr. xx/xxx, wird wie folgt geändert:

Im Art. IV Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Der Lenker eines

1. Kraftrades oder
2. eines als Kraftwagen genehmigten Fahrzeuges mit drei Rädern und einem Eigengewicht von mehr als 400 kg, oder
3. eines vierrädrigen Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, das insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweist,

ausgenommen jeweils Fahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigen Aufbau, sofern durch ein geeignetes, technisch gleichwertiges Sicherungssystem (z.B. spezielles Gurtsystem) ausreichender Schutz geboten ist, und eine mit einem solchen Fahrzeug beförderte Person sind je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelmes verpflichtet."

Vorblatt

Probleme:

Das nationale Verkehrssicherheitsprogramm sieht auch Verbesserungen im Bereich der Beladung von Fahrzeugen und der Ladungssicherung vor. Ebenso wird im Verwenden von Licht auch bei Tag außerhalb der Ortschaften und außerhalb der Sommerzeit ein Sicherheitsgewinn gesehen. Weiters soll die Sturzhelmpflicht auch auf bestimmte motorradähnliche Vierradfahrzeuge ausgedehnt werden.

Ziele:

Verwirklichung dieser Vorhaben durch Änderung der relevanten Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Inhalt:

Siehe die folgenden Erläuterungen.

Alternativen:

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Teile der beabsichtigten Änderungen haben finanzielle Auswirkungen, die aber nicht quantifizierbar sind. Im Übrigen siehe dazu die Erläuterungen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das nationale Verkehrssicherheitsprogramm sieht auch Verbesserungen im Bereich der Beladung von Fahrzeugen und der Ladungssicherung vor. Ebenso wird im Verwenden von Licht auch bei Tag außerhalb der Ortschaften und außerhalb der Sommerzeit ein Sicherheitsgewinn gesehen. Weiters soll die Sturzhelmpflicht auch auf bestimmte motorradähnliche Vierradfahrzeuge ausgedehnt werden. Dem Problem der Abstimmung des höchsten zulässigen Gewichtes eines Anhängers auf das jeweilige Eigengewicht des Zugfahrzeuges soll durch eine unbürokratische Lösung begegnet werden. Bei der Genehmigung wird eine Bandbreite des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes festgelegt und bei der Zulassung wird das jeweils benötigte konkrete höchste zulässige Gesamtgewicht festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung im § 28 Abs. 3 entfällt der Aufwand, notwendige Adaptierungen des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes eines Anhängers durch die Genehmigungsbehörde vornehmen zu lassen, wodurch diese entlastet werden. Wie hoch dieses Einsparungspotenzial betragsmäßig tatsächlich ist, kann aber nicht quantifiziert werden.

Die Verpflichtung, außerorts und außerhalb der Sommerzeit auch am Tag Licht zu verwenden führt zu erhöhten Kosten durch Mehrverbrauch des Fahrzeuges sowie Mehrverbrauch an Glühlampen. Diese Mehrkosten bewegen sich aber im Promillebereich der Gesamtkosten eines Kraftfahrzeuges. Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, dadurch Unfälle und Verletzte und Tote zu reduzieren stellen diese Mehrkosten einen vernachlässigbaren Aufwand dar. Der Mehrverbrauch beträgt aufgrund von Schätzungen ca. 0,1 l/100km, das bedeutet 10 l bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 10.000km pro Jahr. Die exakten Kosten lassen sich aber nicht berechnen, da die Verpflichtung nur außerhalb der Sommerzeit und auch außerhalb des Ortsgebietes gilt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9b - VG ("Kraftfahrwesen").

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 28 Abs. 3):

Durch die Anfügung eines neuen letzten Satzes wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Genehmigung für das höchste zulässige Gesamtgewicht eine bestimmte Bandbreite anzugeben. Dies ist auch in EU-Richtlinien so vorgesehen. Innerhalb dieser Bandbreite wird dann das jeweils aktuelle höchste zulässige Gesamtgewicht von der Behörde oder der Zulassungsstelle auf Antrag festgesetzt und in den Zulassungsschein eingetragen. Dies ermöglicht eine flexible Vorgangsweise bei den häufig vorkommenden notwendigen Adaptierungen des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes von Anhängern im Hinblick auf die einzuhaltende Gewichtsrelation zum Zugfahrzeug. In Zukunft ist keine Befassung der Einzelgenehmigungsbehörde für eine Änderung des Genehmigungsdokumentes notwendig, sondern bei der Zulassungsstelle kann das im Hinblick auf ein geändertes Zugfahrzeug erforderliche neue höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers innerhalb der vorgegebenen Bandbreite ausgewählt und festgelegt werden.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 99 Abs. 5):

Es wird die Verwendung von Licht auch am Tag vorgeschrieben. Jedoch soll dies nur während der Winterzeit [außerhalb des Geltungsbereiches der Sommerzeit (dieser ist durch die EU-Richtlinie 2000/84/EG definiert)] und außerhalb des Ortsgebietes gelten.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 101 Abs. 1 lit. e):

Die bisher geltenden Bestimmungen über die Beladung und Sicherung der Ladung waren zu allgemein und erlaubten kaum ein behördliches Einschreiten bei fraglicher Ladungssicherung. Es soll daher nach dem Vorbild des Gefahrgutbereiches eine exakte Regelung erfolgen, damit eine einwandfreie Ladungssicherung gewährleistet wird.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 101 Abs. 1a):

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ladungssicherung sollen auch für einen von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedenen Belader gelten.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 135 Abs. 12):

Die Bestimmung über die Verwendung des Lichtes auch bei Tag soll mit Ende der Sommerzeit, somit mit 27. Oktober 2002 in Kraft treten.

Zu Art. II

Die Sturzhelmpflicht soll auch auf bestimmte motorradähnliche vierrädrige Kraftfahrzeuge ausgedehnt werden. Diese so genannten ATVs oder QUARD'S verfügen über eine Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie eine Sitzbank wie ein Kraftrad und keinen geschlossenen kabinenartigen Aufbau. Daher soll auch für diese Fahrzeuge eine Sturzhelmpflicht für Lenker und beförderte Personen gelten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 28. (1) bis (2) ...

(3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:

- a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern auch die höchste zulässige Sattellast,
- b) die höchsten zulässigen Achslasten,
- c) die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug und die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen,
- d) soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.

Das in lit. a angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie die in lit. b angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8a angeführten Werten.

(3a) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 28. (1) bis (2) ...

(3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:

1. das höchste zulässige Gesamtgewicht, bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern auch die höchste zulässige Sattellast,
2. die höchsten zulässigen Achslasten,
3. die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug und die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen,
4. soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.

Das in Z 1 angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie die in Z 2 angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8 angeführten Werten. Bei Anhängern der Klassen O1 und O2 und bei Sattelzugfahrzeugen kann für das höchste zulässige Gesamtgewicht auch eine bestimmte Bandbreite angegeben werden. Innerhalb dieser Bandbreite wird das jeweils aktuelle höchste zulässige Gesamtgewicht von der Behörde oder der Zulassungsstelle auf Antrag festgesetzt und in den Zulassungsschein/Zulassungsbescheinigung eingetragen.

(3a) bis (9) ...

§ 99. (1) bis (5) ...

(6) bis (8) ...

§ 101. (1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

- a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten, durch die Beladung nicht überschritten werden,
- b) die im § 4 Abs. 6 Z. 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird,
- c) die größte Länge des Fahrzeuges durch die Beladung um nicht mehr als ein Viertel der Länge des Fahrzeuges überschritten wird und
- d) bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden.

§ 99. (1) bis (5) ...

(5a) Der Lenker eines Kraftwagens oder eines mehrspurigen Kraftrades hat außerhalb des Geltungsbereiches der Sommerzeit (Richtlinie 2000/84/EG) während des Fahrens außerhalb des Ortsgebietes stets auch tagsüber Abblendlicht oder spezielles Tagfahrlicht einzuschalten, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt.

(6) bis (8) ...

§ 101. (1) lit. a) bis c) ...

- d) bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden,
- e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z. B. durch Zurrgurte,

§ 101. (1) ...

(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser – unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 - dafür zu sorgen, daß Abs. 1 lit. a bis c eingehalten wird.

(2) bi (8) ...

§ 135. (1) bis (11) ...

Klemmbalken, Transportschutzkissen oder rutschhemmende Unterlagen zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist. Eine entsprechende Ladungssicherung ist jedenfalls gegeben, wenn die Vorschriften der ÖNORM V5750 ff eingehalten werden.

§ 101. (1) ...

(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser - unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 – dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird.

(2) bis (8) ...

§ 135. (1) bis (11) ...

(12) § 99 Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx tritt mit 27. Oktober 2002 in Kraft.

**Artikel II
Änderung der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle**

Art. I bis Art. III ...

Art. IV (1) Der Lenker eines Kraftrades oder eines Kraftwagens mit drei Rädern und einem Eigengewicht von mehr als 400 kg, ausgenommen Fahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigen Aufbau, und eine mit einem solchen Fahrzeug beförderte Person sind je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelms verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinne des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachbfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sturzhelms eingetreten wäre.

(2) bis (6) ...

Art. V bis VII ...

Art. I bis Art. III ...

Art. IV (1) Der Lenker eines

1. Kraftrades oder
2. eines als Kraftwagen genehmigten Fahrzeuges mit drei Rädern und einem Eigengewicht von mehr als 400 kg, oder
3. eines vierrädrigen Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, das insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweist,

ausgenommen jeweils Fahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigen Aufbau, sofern durch ein geeignetes, technisch gleichwertiges Sicherungssystem (zB spezielles Gurtsystem) ausreichender Schutz geboten ist, und eine mit einem solchen Fahrzeug beförderte Person sind je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelms verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinne des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachbfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sturzhelms eingetreten wäre.

(2) bis (6) ...

Art. V bis VII ...



Spezielle Verkehrsangelegenheiten
Abteilung II/B/7

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-1702
Telefax: +43 (1) 711 62-1799

Zu 329/ME



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An
lt. Verteiler – Begutachtung

Infrastruktur

GZ. 170028/25-II/B/7/02

Wien, am 26. Juli 2002

Betreff: Entwurf einer 22. KFG – Novelle, Nachhang zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt im Nachhang zum bereits begutachteten Entwurf einer 22. KFG-Novelle in der Beilage einen Entwurf mit weiteren Punkten für eine 22. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

30. September 2002.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der Email-Adresse
„*begutachtungsverfahren@parlament.gv.at*“
zu übermitteln und
3. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-



2

GZ. 170028/25-II/B/7/02

mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. WILHELM KAST

Ihr Sachbearbeiter:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 711 62-1702, Fax-DW: 1799

wilhelm.kast@bmvit.gv.at

FdRdA:

Wagner



3

GZ. 170028/25-II/B/7/02

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4. Bundesministerium für Finanzen
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Justiz
7. Bundesministerium für Landesverteidigung
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
9. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
10. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
12. Rechnungshof
13. Herr Landeshauptmann von Burgenland
14. Herr Landeshauptmann von Kärnten
15. Herr Landeshauptmann von Niederösterreich
16. Herr Landeshauptmann von Oberösterreich
17. Herr Landeshauptmann von Salzburg
18. Frau Landeshauptmann von Steiermark
19. Herr Landeshauptmann von Tirol
20. Herr Landeshauptmann von Vorarlberg
21. Herr Landeshauptmann von Wien
22. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
23. Parlamentsdirektion
24. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
25. Anstalt Statistik Österreich
26. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
27. Wirtschaftskammer Österreichs
28. Vereinigung Österreichischer Industrieller
29. Bundesarbeitskammer
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Landarbeiterkammertag
33. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
34. Österreichische Ärztekammer
35. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
36. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
37. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
38. Kuratorium für Verkehrssicherheit
39. ÖAMTC
40. ARBÖ
41. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
42. Österreichischen Städtebund
43. Österreichischen Gemeindebund
44. Österreichische Normungsinstitut
45. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
46. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
47. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
48. DDipl.Ing. Dr. Ernst ZEIBIG
49. Dr. Othmar THANN
50. Ing. Kurt VAVRYN

4

GZ. 170028/25-II/B/7/02

51. Dr. Rudolf HELLAR
52. HR DI Gerald KUBIZA
53. Gen.Dir. Mag. Helmut PICHLER
54. Dr. Josef SOUHRADA
55. Dir. Petrus RUDEL
56. Dr. Christoph MICHELIC
57. DI Wolfgang WISTER
58. KR Georg EBINGER
59. DI Dr. Gerhard BRUNER
60. Bundesinnungsmeister KR Alois EDELSBRUNNER
61. KR Heinz HAVELKA
62. Vst.-Dir. Dr. Peter GRABNER
63. Fachverbandsvorsteher KR Adolf MOSER
64. Fachverbandsvorsteher Michael PAMMESBERGER
65. Fachverbandsvorsteher KR Karl MOLZER
66. Vorst.-Dir. DI Hans Georg HIRSCHL
67. DI Hans SCHÖDL
68. KR Ing. Peter HENKE
69. Dir. Prokurist DI Dr. Reinhard GREGOR
70. Dr. Peter TSCHIRNER
71. Mag. Rainer TRYBUS
72. Dr. Karl OBERMAIR
73. Mag. Richard RUZICZKA
74. Mag. Ernst TÜCHLER
75. Georg EBERL
76. Thomas HEINSCHINK
77. Eduard GIFFINGER
78. Karl ÜBL
79. Mag. Birgit NIEDLER
80. Vorsitzenden der Konferenz der UVS im Wege der
der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ-LReg.
81. Verkehrsombudsmann - Mag. Raimund Hütter
82. Berufsverband Österreichischer Psychologen
83. AAP - Dr. Franz NECHTELBERGER
84. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
85. INFAR
86. AAVV
87. VÖEB
88. Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft,
Schutzverband gegen Umweltkriminalität
89. Verein der UVS - GenSekt. Mag Johann PICHLER
90. Österreichische Hochschülerschaft
91. Österreichischer Seniorenrat
92. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Abteilung V/5 - Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (22. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Zulassungsbescheinigungen auszustellen sind, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.“

2. § 29 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 3 letzter Satz hat der Spruch auch Angaben zu enthalten, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, die in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere den Fahrzeugcode, den Tankcode und die Wirkung der Dauerbremsanlage.“

3. § 31 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Zulassungsbescheinigungen auszustellen sind, hat der Landeshauptmann das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.“

4. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 2 letzter Satz hat der Spruch auch Angaben zu enthalten, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, die in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere den Fahrzeugcode, den Tankcode und die Wirkung der Dauerbremsanlage.“

5. § 33 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Eintragungen oder Änderungen von Angaben, die in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, dürfen auch ohne das Vorliegen von Änderungen am Fahrzeug durchgeführt werden.“

6. § 34 samt Überschrift lautet:

"A u s n a h m e n

§ 34. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern ihres gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten, Typen von Fahrzeugen oder von Fahrgestellen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, gemäß § 29 als Type genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung).

(2) Der Landeshauptmann kann auf Antrag des Besitzers, einzelne Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden (zB historische Fahr-

zeuge), gemäß § 31 einzeln genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung). Der Landeshauptmann kann weiters Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn in einem Genehmigungsverfahren die erforderlichen Nachweise im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG und 92/61/EWG nicht erbracht werden können und wenn vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Solche Ausnahmen sind aber nur jeweils für eine bestimmte Anzahl gleichartiger Fahrzeuge zu erteilen. Bei der Bemessung der Zahl der allenfalls zu genehmigenden Fahrzeuge sind die Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straßen und Brücken sowie hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 geboten ist und unter Bedachtnahme, dass mit diesen Fahrzeugen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, unter den entsprechenden Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 3 lit. d zu erteilen.

(4) Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für historische Kraftfahrzeuge ist deren Erhaltungswürdigkeit und deren Erhaltungszustand, nachzuweisen. Bei Kraftfahrzeugen, die nicht in die Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind, hat der Beirat für historische Kraftfahrzeuge (§ 131b) eine Empfehlung abzugeben. Historische Kraftwagen dürfen nur an 120 Tagen pro Jahr verwendet werden, historische Krafträder nur an 60 Tagen pro Jahr. Über diese Verwendung sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Wenn die Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind, ist § 28 Abs. 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(6) Zum Zwecke der Erprobung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung allgemein Ausnahmen von einzelnen oder allen Bestimmungen der §§ 4 bis 27 für bestimmte Fahrzeugkategorien festlegen, sofern dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmeverordnung). Anstelle der Vorschriften der §§ 4 bis 27 können erforderlichenfalls davon abweichende Bestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden. Der zeitliche Geltungsbereich der Ausnahme, der keinesfalls einen Zeitraum von fünf Jahren übersteigen darf, ist jedenfalls in der Verordnung festzulegen."

7. § 41 Abs. 3a lautet:

„(3a) Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, der die Einzelgenehmigung erteilt hat, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt werden soll oder ausgestellt worden ist, auf Antrag eine Zulassungsbescheinigung gemäß den in § 2 Z 1 GGGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellen. Für diese Ausstellung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 58 Euro zu entrichten.“

8. § 47 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Behörde hat, sofern nicht eine Auskunftserteilung gemäß § 31a KHVG 1994 in Betracht kommt, Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers bekanntzugeben.“

9. § 57a Abs. 1 letzte drei Sätze lauten:

„Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die wiederkehrende Begutachtung durchgeführt worden ist, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt worden ist, auf Antrag die Zulassungsbescheinigung neu auszustellen oder zu verlängern. Hierzu hat der Landeshauptmann das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 26 GGGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 einzuholen. Für diese Ausstellung oder Verlängerung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 29 Euro zu entrichten.“

10. Nach § 58 wird folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

"Technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen

§ 58a. (1) Unbeschadet der Prüfungen gemäß § 58 hat die Behörde nicht angekündigte technische Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4 an Ort und Stelle durchzuführen. Diese technischen Unterwegskontrollen sind ohne Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Lenkers oder des Landes durchzuführen, in dem das Nutzfahrzeug zugelassen ist.

(2) Ist die Behörde oder der Prüfer der Auffassung, dass der Umfang der Wartungsmängel am Nutzfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellen kann und dass aufgrund dessen insbesondere in Bezug auf die Bremsanlage eine eingehendere Überprüfung gerechtfertigt ist, so kann das Nutzfahrzeug in einer nahegelegenen gemäß § 57 oder § 57a ermächtigten Prüfstelle einer gründlicheren Kontrolle unterzogen werden.

Die Benutzung eines solchen Fahrzeugs kann bis zur Beseitigung der festgestellten gefährlichen Mängel vorläufig untersagt werden, wenn entweder bei der technischen Unterwegskontrolle gemäß Abs. 1 oder bei der gründlicheren Kontrolle festgestellt wird, dass das Nutzfahrzeug für seine Insassen oder für andere Verkehrsteilnehmer ein bedeutendes Risiko darstellt.

(3) Über die technischen Unterwegskontrolle ist von der Behörde oder dem Prüfer ein Prüfbericht gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/30/EG zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Lenker des Nutzfahrzeugs auszuhändigen. Eine weitere Ausfertigung des Berichtes verbleibt bei der Behörde.

(4) Die Behörde hat jährlich vor dem 31. Jänner die erhobenen Daten des vorhergehenden Jahres zur Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen gemäß Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2000/30/EG und nach Zulassungsland und unter Angabe der Punkte, die kontrolliert und der Mängel, die festgestellt wurden, dem Landeshauptmann mitzuteilen. Dieser fasst die Berichte für das Bundesland zusammen und übermittelt vor dem 28. Februar einen Bericht über das vorhergehende Jahr dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt alle zwei Jahre vor dem 31. März die Berichte der vorhergehenden zwei Jahre der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Die Behörde hat schwerwiegende Mängel an einem Nutzfahrzeug, das Eigentum eines Gebietsfremden ist, insbesondere Mängel, aufgrund deren die Benutzung des Fahrzeugs vorläufig untersagt wurde, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder in Verkehr gebracht wurde, auf der Grundlage des Musters des Kontrollberichts unbeschadet einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung im Inland zu melden.

(6) Wurden im Zuge der technischen Unterwegskontrollen schwere Mängel festgestellt, so finden hinsichtlich der Einhebung eines Kostenbeitrages die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 Anwendung.

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Sinne der Richtlinie 2000/30/EG durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Umfang der technischen Unterwegskontrolle,
2. die Vorgangsweise insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Bremsanlage und der Auspuffemissionen,
3. die vorzulegenden Unterlagen,
4. die jeweils in Frage kommenden Prüfpunkte,
5. Inhalt und Form des Prüfberichtes."

11. § 106 Abs. 4 lautet:

"(4) Mit Motorrädern und Motorfahrrädern darf außer dem Lenker nur eine weitere Person befördert werden. Mit Motorrädern, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau dürfen nur Personen befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Mit Motorrädern mit Beiwagen dürfen Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur befördert werden, wenn sie mittels geeigneter Kinderrückhalteeinrichtungen, die sicher im Beiwagen befestigt sind, oder mittels Sicherheitsgurt entsprechend gesichert befördert werden und wenn die seitlichen Ränder des Beiwagens mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und der Beiwagen einen Überrollbügel aufweist, oder es sich um einen geschlossenen kabinenartigen Beiwagen handelt. Mit Motorfahrrädern dürfen Kinder unter acht Jahren nur auf Kindersitzen gemäß § 26 Abs. 5 befördert werden, die der Größe des Kindes entsprechen."

12. *Im § 131b Abs. 1 wird der Klammersausdruck „(§ 34 Abs. 1a)“ durch den Klammersausdruck „(§ 34 Abs. 4)“ ersetzt.*

13. *Im § 135 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

“(12) § 58a in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die erste Übermittlung von Daten im Sinne des § 58a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. xxx/2002 erstreckt sich auf den Zweijahreszeitraum ab dem 1. Januar 2003. § 47 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. xxx/2002 tritt mit 19. Jänner 2003 in Kraft.”

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 2000/30/EG über technische Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen muss umgesetzt werden. Daneben wurden noch einige änderungsbedürftige Punkte aufgenommen.

Ziele:

Verwirklichung dieser Vorhaben durch Änderung der relevanten Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Inhalt:

Siehe die folgenden Erläuterungen.

Alternativen:

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Teile der beabsichtigten Änderungen haben finanzielle Auswirkungen, die aber nicht quantifizierbar sind. Im Übrigen siehe dazu die Erläuterungen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In Ergänzung des bereits begutachteten Entwurfes einer 22. KFG-Novelle sollen noch weitere Punkte einer Begutachtung unterzogen werden, um in die zu erstellende Regierungsvorlage aufgenommen zu werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen an das Gefahrgutbeförderungsgesetz, um die Übertragung der Ausnahmegenehmigungen an die Länder sowie um die Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des § 34 geht die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für einzelne Fahrzeuge auf den Landeshauptmann über. Tatsächlicher Mehraufwand ist für die Länder damit aber nicht verbunden, da auch bisher schon weitgehende Delegierungen an die Landeshauptmänner erfolgt sind. In den Fällen, in denen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung dem Bundesminister vorbehalten war, musste der entsprechende Akt vom Landeshauptmann dem Bundesminister zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser Aufwand für die Übermittlung des Aktes fällt nunmehr weg und der Landeshauptmann kann im Zuge der Einzelgenehmigung erforderlichenfalls auch eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG ist insofern mit Aufwand verbunden, als über die- auch derzeit schon durchgeführten - Kontrollen an Ort und Stelle Berichte auszustellen sind und auch der Kommission zu berichten ist. Dieser Aufwand ist derzeit nicht quantifizierbar, da er von der Intensität der Überwachung abhängig ist. Da dieser Aufwand aber auf die umzusetzende Richtlinie 2000/30/EG zurückgeht, fällt dies nicht unter den Konsultationsmechanismus.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B - VG ("Kraftfahrwesen.").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 3 letzter Satz):

Mit dieser Änderung werden die technischen Untersuchungen und die Zulassungsbescheinigung gemäß geltendem ADR berücksichtigt.

Zu Z 2 (§ 29 Abs. 5 letzter Satz):

Mit dieser Änderung wird die Zulassungsbescheinigung und deren Inhalt gemäß geltendem ADR berücksichtigt.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 2 letzter Satz):

Mit dieser Änderung werden die technischen Untersuchungen und die Zulassungsbescheinigung gemäß geltendem ADR berücksichtigt.

Zu Z 4 (§ 31 Abs. 4 zweiter Satz):

Mit dieser Änderung wird die Zulassungsbescheinigung und deren Inhalt gemäß geltendem ADR berücksichtigt.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 5 letzter Satz):

Mit dieser Änderung wird berücksichtigt, dass Änderungen von Vorschriften andere Eintragungen vorsehen können, die zwar nicht notwendigerweise in bereits ergangene Bescheide nachzutragen sind, bei Bedarf aber nachgetragen werden dürfen.

Zu Z 6 (§ 34):

Mit dieser Änderung wird die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für einzelne Fahrzeuge auf den Landeshauptmann übertragen. In Zukunft kann der Landeshauptmann daher im eigenen Namen entscheiden und Delegationen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Z 7 (§ 41 Abs. 3a):

Mit dieser Änderung wird die Zulassungsbescheinigung gemäß geltendem ADR sowie der Umstand berücksichtigt, dass deren Ausstellung auch bei bereits vorhandener kraftfahrrechtlicher Zulassung erfolgen kann.

Zu Z 8 (§ 47 Abs. 2a):

In Zukunft wird die Standard-Auskunftserteilung (Schädigung mit Fahrzeug) gemäß § 31a KHVG durch den Fachverband der Versicherungsunternehmen erfolgen. Die Auskunftsmöglichkeit gemäß § 47 Abs. 2a wird nur mehr subsidiären Charakter haben. Dies soll nunmehr auch im Gesetzestext seinen Niederschlag finden, um zu vermeiden, dass sich Personen nach Einrichtung des Versicherungsregisters weiterhin an die Behörde wenden, obwohl es sich um eine unter § 31a Abs. 4 KHVG fallende Auskunft handelt.

Zu Z 9 (§ 57a Abs. 1 letzte drei Sätze):

Mit dieser Änderung wird die Zulassungsbescheinigung gemäß geltendem ADR sowie der Umstand berücksichtigt, dass deren Verlängerung gemäß ADR nicht nur durch Verwendung der entsprechenden Rubrik auf der Rückseite der Bescheinigung sondern auch durch Neuausstellung der Bescheinigung erfolgen darf.

Zu Z 10 (§ 58a):

Im neuen § 58a wird die Richtlinie 2000/30/EG über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, ABl. Nr. L 203 vom 10. 8. 2000, S 1, umgesetzt. Fahrzeugprüfungen an Ort und Stelle finden gemäß § 58 auch derzeit schon statt. Die Richtlinie standardisiert diese Kontrollen und sieht die Ausstellung von Prüfberichten vor. Weiters muss über die Kontrollen und die dabei erzielten Ergebnisse an die Kommission berichtet werden.

Zu Z 11 (§ 106 Abs. 4):

Mit der 21. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 80/2002, wurde die Bestimmung über die Beförderung von Kindern mit Motorrädern und bestimmten dreidreirädrigen Fahrzeugen neu gefasst. Aus der Formulierung ist ableitbar, dass Kinder unter zwölf Jahren nicht mit Motorrädern mit Beiwagen befördert werden dürfen. Dies berücksichtigt aber nicht den Umstand, dass in Beiwagen von Motorrädern eine gesicherte Beförderung von Kindern - auch unter zwölf Jahren - möglich ist. Es soll daher eine entsprechende Ausnahme in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 131b Abs. 1):

Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Geltende Fassung:**§ 29.****(3) letzter Satz**

Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften vor ihrer Zulassung technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Bescheinigungen der besonderen Zulassung auszustellen sind, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.

(5) letzter Satz

Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 3 letzter Satz hat der Spruch, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, sämtliche Angaben zu enthalten, die auch in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere die gefährlichen Güter, die mit dem Fahrzeug oder im Tank befördert werden dürfen.

§ 31.**(2) letzter Satz**

Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften vor ihrer Zulassung technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Bescheinigungen der besonderen Zulassung auszustellen sind, hat der Landeshauptmann das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.

(4) zweiter Satz

Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 2 letzter Satz hat der Spruch, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, sämtliche Angaben zu enthalten, die auch in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere die gefährlichen Güter, die mit dem Fahrzeug oder im Tank befördert werden dürfen.

Textgegenüberstellung**Vorgeschlagene Fassung:****§ 29.****(3) letzter Satz**

Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Zulassungsbescheinigungen auszustellen sind, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.

(5) letzter Satz

Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 3 letzter Satz hat der Spruch auch Angaben zu enthalten, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, die in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere den Fahrzeugcode, den Tankcode und die Wirkung der Dauerbremsanlage.

§ 31.**(2) letzter Satz**

Bei Fahrzeugen, die auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Zulassungsbescheinigungen auszustellen sind, hat der Landeshauptmann das Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen gemäß § 26 GGBG einzuholen.

(4) zweiter Satz

Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 2 letzter Satz hat der Spruch auch Angaben zu enthalten, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, die in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere den Fahrzeugcode, den Tankcode und die Wirkung der Dauerbremsanlage.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung: **Vorgeschlagene Fassung:**

§ 33.

(5) letzter Satz

Durch Novellen der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften erforderliche Änderungen von Angaben in den Bescheinigungen gemäß § 41 Abs. 3a dürfen auch ohne das Vorliegen von Änderungen am Fahrzeug durchgeführt werden.

Ausnahmegenehmigung

§ 34. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern ihres gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten, Typen von Fahrzeugen oder von Fahrgestellen oder, auf Antrag des Besitzers, einzelne Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden (zB historische Fahrzeuge), gemäß § 29 als Type oder in sinngemäßer Anwendung des § 31 einzeln genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung). Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann weiters Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn in einem Genehmigungsverfahren die erforderlichen Nachweise im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG und 92/61/EWG nicht erbracht werden können und wenn vom Standpunkt der Verkehrs und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Solche Ausnahmen sind aber nur jeweils für eine bestimmte Anzahl gleichartiger Fahrzeuge zu erteilen. Bei der Bemessung der Zahl der allenfalls zu genehmigenden Fahrzeuge sind die Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(1a) Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für historische Kraftfahrzeuge ist deren Erhaltungswürdigkeit und deren Erhaltungszustand, nachzuweisen. Bei Kraftfahrzeugen, die nicht in die Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind, hat der Beirat für historische Kraftfahrzeuge (§ 131b) eine Empfehlung abzugeben. Historische Kraftwagen dürfen nur an 120

§ 33.

(5) letzter Satz

Eintragungen oder Änderungen von Angaben, die in den auf Grund der in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, dürfen auch ohne das Vorliegen von Änderungen am Fahrzeug durchgeführt werden.

Ausnahmen

§ 34. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern ihres gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten, Typen von Fahrzeugen oder von Fahrgestellen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, gemäß § 29 als Type genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung).

(2) Der Landeshauptmann kann auf Antrag des Besitzers, einzelne Fahrzeuge oder Fahrgestelle, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, zum Zwecke der Erprobung, für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden (zB historische Fahrzeuge), gemäß § 31 einzeln genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmegenehmigung). Der Landeshauptmann kann weiters Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn in einem Genehmigungsverfahren die erforderlichen Nachweise im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG und 92/61/EWG nicht erbracht werden können und wenn vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Solche Ausnahmen sind aber nur jeweils für eine bestimmte Anzahl gleichartiger Fahrzeuge zu erteilen. Bei der Bemessung der Zahl der allenfalls zu genehmigenden Fahrzeuge sind die Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Tagen pro Jahr verwendet werden, historische Krafträder nur an 60 Tagen pro Jahr. Über diese Verwendung sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straßen und Brücken sowie hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 1 geboten ist, sowie unter Bedachtnahme, dass mit diesen Fahrzeugen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, unter den entsprechenden Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 3 lit. d zu erteilen.

(3) Wenn die Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind, ist § 28 Abs. 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann, sofern es sich nicht um die Genehmigung einer Type handelt, den Landeshauptmann, der gemäß § 31 Abs. 2 zuständig wäre, mit der Durchführung des im Abs. 1 angeführten Verfahrens betrauen und ihn ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann weiters durch Verordnung bestimmte Fälle festlegen, in denen bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung der Landeshauptmann mit der Durchführung des Verfahrens betraut und ermächtigt ist, im Namen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu entscheiden.

(5) Zum Zwecke der Erprobung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung allgemein Ausnahmen von einzelnen oder allen Bestimmungen der §§ 4 bis 27 für bestimmte Fahrzeugkategorien festlegen, sofern dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmeverordnung). Anstelle der Vorschriften der §§ 4 bis 27 können erforderlichenfalls davon abweichende

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straßen und Brücken sowie hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 geboten ist und unter Bedachtnahme, dass mit diesen Fahrzeugen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, unter den entsprechenden Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 28 Abs. 3 lit. d zu erteilen.

(4) Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für historische Kraftfahrzeuge ist deren Erhaltungswürdigkeit und deren Erhaltungszustand, nachzuweisen. Bei Kraftfahrzeugen, die nicht in die Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind, hat der Beirat für historische Kraftfahrzeuge (§ 131b) eine Empfehlung abzugeben. Historische Kraftwagen dürfen nur an 120 Tagen pro Jahr verwendet werden, historische Krafträder nur an 60 Tagen pro Jahr. Über diese Verwendung sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Wenn die Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind, ist § 28 Abs. 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(6) Zum Zwecke der Erprobung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung allgemein Ausnahmen von einzelnen oder allen Bestimmungen der §§ 4 bis 27 für bestimmte Fahrzeugkategorien festlegen, sofern dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen (Ausnahmeverordnung). Anstelle der Vorschriften der §§ 4 bis 27 können erforderlichenfalls davon abweichende Bestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden. Der zeitliche Geltungsbereich der Ausnahme, der keinesfalls einen Zeitraum von fünf Jahren übersteigen darf, ist jedenfalls in der Verordnung festzulegen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden. Der zeitliche Geltungsbereich der Ausnahme, der keinesfalls einen Zeitraum von fünf Jahren übersteigen darf, ist jedenfalls in der Verordnung festzulegen.

§ 41.

(3a) Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, der die Einzelgenehmigung erteilt hat, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt werden soll, auf Antrag eine Bescheinigung der besonderen Zulassung gemäß den in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften auszustellen. Für diese Ausstellung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 58 Euro zu entrichten.

§ 47.

(2a) Die Behörde hat Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers bekanntzugeben.

§ 57a.

(1) letzte drei Sätze

Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die wiederkehrende Begutachtung durchgeführt worden ist, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt worden ist, auf Antrag die Bescheinigung der besonderen Zulassung zu verlängern. Hierzu hat der Landeshauptmann das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 26 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, einzuholen. Für die Verlängerung der besonderen Zulassung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 29 Euro zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 41.

(3a) Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz ist vom Landeshauptmann, der die Einzelgenehmigung erteilt hat, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt werden soll oder ausgestellt worden ist, auf Antrag eine Zulassungsbescheinigung gemäß den in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften auszustellen. Für diese Ausstellung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 58 Euro zu entrichten.

§ 47.

(2a) Die Behörde hat, sofern nicht eine Auskunftserteilung gemäß § 31a KHVG 1994 in Betracht kommt, Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers bekanntzugeben.

§ 57a.

(1) letzte drei Sätze

Bei Fahrzeugen gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz durchgeführt worden ist, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt worden ist, auf Antrag die Zulassungsbescheinigung neu auszustellen oder zu verlängern. Hierzu hat der Landeshauptmann das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 26 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 einzuholen. Für diese Ausstellung oder Verlängerung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 29 Euro zu entrichten.

Geltende Fassung:

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen

§ 58a. (1) Unbeschadet der Prüfungen gemäß § 58 hat die Behörde nicht angekündigte technische Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4 an Ort und Stelle durchzuführen. Diese technischen Unterwegskontrollen sind ohne Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Lenkers oder des Landes durchzuführen, in dem das Nutzfahrzeug zugelassen ist.

(2) Ist die Behörde oder der Prüfer der Auffassung, dass der Umfang der Wartungsmängel am Nutzfahrzeug ein Sicherheitsrisiko darstellen kann und dass aufgrund dessen insbesondere in Bezug auf die Bremsanlage eine eingehendere Überprüfung gerechtfertigt ist, so kann das Nutzfahrzeug in einer nahegelegenen gemäß § 57 oder § 57a ermächtigten Prüfstelle einer gründlicheren Kontrolle unterzogen werden.

Die Benutzung eines solchen Fahrzeugs kann bis zur Beseitigung der festgestellten gefährlichen Mängel vorläufig untersagt werden, wenn entweder bei der technischen Unterwegskontrolle gemäß Abs. 1 oder bei der gründlicheren Kontrolle festgestellt wird, dass das Nutzfahrzeug für seine Insassen oder für andere Verkehrsteilnehmer ein bedeutendes Risiko darstellt.

(3) Über die technischen Unterwegskontrolle ist von der Behörde oder dem Prüfer ein Prüfbericht gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/30/EG zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Lenker des Nutzfahrzeugs auszuhändigen. Eine weitere Ausfertigung des Berichtes verbleibt bei der Behörde.

(4) Die Behörde hat jährlich vor dem 31. Jänner die erhobenen Daten des vorhergehenden Jahres zur Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen gemäß Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2000/30/EG und nach Zulassungsland und unter Angabe der Punkte, die kontrolliert und der Mängel, die festgestellt wurden, dem Landeshauptmann mitzuteilen. Dieser fasst die Berichte für das Bundesland zusammen und übermittelt vor dem 28. Februar einen Bericht über das vorhergehende Jahr dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt alle zwei Jahre vor dem 31.

Geltende Fassung:**§ 106.**

(4) Mit Motorrädern und Motorfahrrädern darf außer dem Lenker nur eine weitere Person befördert werden. Mit Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau dürfen nur Personen befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Mit Motorfahrrädern dürfen Kinder unter acht Jahren nur auf Kindersitzen gemäß § 26 Abs. 5 befördert werden, die der Größe des Kindes entsprechen.

Textgegenüberstellung**Vorgeschlagene Fassung:**

Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt alle zwei Jahre vor dem 31. März die Berichte der vorhergehenden zwei Jahre der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Die Behörde hat schwerwiegende Mängel an einem Nutzfahrzeug, das Eigentum eines Gebietsfremden ist, insbesondere Mängel, aufgrund deren die Benutzung des Fahrzeugs vorläufig untersagt wurde, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder in Verkehr gebracht wurde, auf der Grundlage des Musters des Kontrollberichts unbeschadet einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung im Inland zu melden.

(6) Wurden im Zuge der technische Unterwegskontrollen schwere Mängel festgestellt, so finden hinsichtlich der Einhebung eines Kostenbeitrages die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 Anwendung.

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Sinne der Richtlinie 2000/30/EG durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Umfang der technischen Unterwegskontrolle,
2. die Vorgangsweise insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Bremsanlage und der Auspuffemissionen,
3. die vorzulegenden Unterlagen,
4. die jeweils in Frage kommenden Prüfpunkte,
5. Inhalt und Form des Prüfberichtes.

§ 106.

(4) Mit Motorrädern und Motorfahrrädern darf außer dem Lenker nur eine weitere Person befördert werden. Mit Motorrädern, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau dürfen nur Personen befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Mit Motorrädern mit Beiwagen dürfen Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur befördert werden, wenn sie mittels geeigneter Kinderrückhalteeinrichtungen, die sicher im Beiwagen befestigt sind, oder mittels Sicherheitsgurt entsprechend gesichert befördert

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 131b.**

(1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie - bedient sich zur Führung der Liste der historischen Kraftfahrzeuge der sachverständigen Beratung eines Beirates (Beirat für historische Kraftfahrzeuge). Hinsichtlich Kraftfahrzeugen, die nicht in die Liste eingetragen sind, kann der Beirat Empfehlungen betreffend die Erhaltungswürdigkeit und den Erhaltungszustand dieser Fahrzeuge abgeben (§ 34 Abs. 1a) und die Liste ergänzen, wobei jedoch bei der Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit insbesondere auch auf die eventuellen negativen Umweltauswirkungen bestimmter Kraftfahrzeugbauarten Bedacht zu nehmen ist.

§ 135.

(1) - (11) unverändert

Vorgeschlagene Fassung:

werden und wenn die seitlichen Ränder des Beiwagens mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und der Beiwagen einen Überrollbügel aufweist, oder es sich um einen geschlossenen kabinenartigen Beiwagen handelt. Mit Motorfahrrädern dürfen Kinder unter acht Jahren nur auf Kindersitzen gemäß § 26 Abs. 5 befördert werden, die der Größe des Kindes entsprechen.

§ 131b.

(1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie - bedient sich zur Führung der Liste der historischen Kraftfahrzeuge der sachverständigen Beratung eines Beirates (Beirat für historische Kraftfahrzeuge). Hinsichtlich Kraftfahrzeugen, die nicht in die Liste eingetragen sind, kann der Beirat Empfehlungen betreffend die Erhaltungswürdigkeit und den Erhaltungszustand dieser Fahrzeuge abgeben (§ 34 Abs. 4) und die Liste ergänzen, wobei jedoch bei der Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit insbesondere auch auf die eventuellen negativen Umweltauswirkungen bestimmter Kraftfahrzeugbauarten Bedacht zu nehmen ist.

§ 135.

(12) § 58a in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die erste Übermittlung von Daten im Sinne des § 58a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. xxx/2002 erstreckt sich auf den Zweijahreszeitraum ab dem 1. Januar 2003. § 47 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. xxx/2002 tritt mit 19. Jänner 2003 in Kraft.